Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 26. November 1937	Nr. 127

Tag	Inhalt	Seite
24. 11. 37	Verordnung über die Wehrüberwachung	1273

Verordnung über die Wehrüberwachung.

Vom 24. November 1937.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Die in Wehrüberwachung stehenden Personen und ihre Pflichten

§ 1 Die in Wehrüberwachung stehenden Personen
§ 2 Allgemeine Pflichten des Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes
§ 3 Meldepflicht
§ 4 Besondere Meldepflichten der Seefahrer
§ 5 Gestellungspflicht

2. Abschnitt

Durchführung der Wehrüberwachung

§ 6 Durchführung der Wehrüberwachung
§ 7 Aufgaben der Wehrersatzdienststellen
§ 8 Zuständigkeit der Wehrersatzdienststellen
§ 9 Mitwirkung der Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung
§ 10 Mitwirkung sonstiger Behörden
§ 11 Mitwirkung der Reichsarbeitsdienst-Meldeämter

3. Abschnitt

Wehrversammlung

§ 12 Zweck der Wehrversammlung
§ 13 Vorbereitung der Wehrversammlung
§ 14 Durchführung der Wehrversammlung

4. Abschnitt

Wehrüberwachung der wehrpflichtigen deutschen Staatsangehörigen im Ausland

§ 15 Personenkreis
§ 16 Melde- und Gestellungspflicht
§ 17 Durchführung der Wehrüberwachung

5. Abschnitt

Allgemeine, Straf- und Schlußbestimmungen

§ 18 Allgemeine Bestimmungen
§ 19 Strafbestimmungen
§ 20 Schlußbestimmung

Muster 1: An- oder Abmeldung
Muster 2: Abmeldung (in das Ausland, auf Reise oder Wanderschaft)
Muster 3: Anmeldung eines wehrpflichtigen Seefahrers
Muster 4: An- oder Abmusterungsmitteilung des Seemannsamts
Muster 5: Abmusterungsbescheinigung des Seemannsamts
Muster 6: Bescheinigung der Kreispolizeibehörde oder des Wehrbezirkskommandos für die Anmusterung Wehrpflichtiger vor Erfüllung der aktiven Dienstpflicht

Verordnung über die Wehrüberwachung

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird folgende Verordnung erlassen:

1. Abschnitt
Die in Wehrüberwachung stehenden Personen und ihre Pflichten

§ 1
Die in Wehrüberwachung stehenden Personen

(1) Im Frieden wird die Wehrüberwachung nach § 19 des Wehrgesetzes wirksam bei den Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes (d. B.):

a) die bei der Musterung der Ersatzreserve I zugeteilt oder zurückgestellt sind,
b) die als Freiwillige der Wehrmacht, des Reichsarbeitsdienstes oder der SS-Verfügungstruppe angenommen sind,
c) der Reserve I, II und der Landwehr I — in Ostpreußen auch des Landsturms I — einschließlich der Personen, die sich über das wehrpflichtige Alter hinaus freiwillig der Wehrmacht zur Verfügung gestellt haben,
d) der Ersatzreserve II und der Landwehr II — in Ostpreußen auch des Landsturms II —, solange sie eine Mobilmachungseinteilung haben,
e) der Ersatzreserve II/F, die als Förderungsbedürftige nur zum Reichsarbeitsdienst herangezogen werden, bis zur Ableistung des Reichsarbeitsdienstes oder solange sie eine Mobilmachungseinteilung haben.

(2) Im Frieden wird die Wehrüberwachung nicht wirksam bei den Wehrpflichtigen d. B.:

a) der Ersatzreserve vom Beginn der Wehrpflicht bis zur Musterung, soweit sie nicht unter Abs. 1 b fallen,
b) der Ersatzreserve II und der Landwehr II — in Ostpreußen auch des Landsturms II —, wenn sie keine Mobilmachungseinteilung haben,
c) der Geburtsjahrgänge 1901 bis 1912 — in Ostpreußen bis 1909 —, die keine Mobilmachungseinteilung haben.

(3) Im Kriege wird die Wehrüberwachung auch auf die im Abs. 2 unter b und c genannten Wehrpflichtigen d. B. ausgedehnt, ferner auf die Personen, die wegen Wehrunwürdigkeit ausgeschlossen worden sind.

§ 2
Allgemeine Pflichten des Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes

(1) Aus der Wehrüberwachung ergeben sich für den Wehrpflichtigen d. B. nach § 1 Abs. 1 Melde- und Gestellungspflichten.

(2) Darüber hinaus ist der Wehrpflichtige d. B. verpflichtet, dafür zu sorgen, daß ihn schriftliche Mitteilungen der Wehrersatzdienststellen jederzeit erreichen können.

§ 3
Meldepflicht

(1) Der Wehrpflichtige d. B. hat der nach § 8 Abs. 2 zuständigen Wehrersatzdienststelle zu melden:

a) jeden Wechsel der Wohnung und des dauernden Aufenthaltsorts*),
b) den Antritt einer Reise von längerer Dauer als 60 Tagen und die Rückkehr von einer solchen Reise*),
c) den Antritt einer Wanderschaft*),
d) den Eintritt in den Reichsarbeitsdienst und die Entlassung aus diesem,
e) die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst.

(2) Die Meldungen sind mündlich oder schriftlich im Frieden innerhalb einer Woche, im Krieg innerhalb 48 Stunden zu erstatten. Bei mündlichen Meldungen ist der Wehrpaß mit Kriegsbeorderung oder Wehrpaßnotiz mitzubringen. Schriftlichen Meldungen ist allein der Wehrpaß beizufügen.

(3) Verzieht ein Wehrpflichtiger aus dem Bereich der für ihn zuständigen Wehrersatzdienststelle, muß er sich bei ihr ab- und bei der neu zuständigen Wehrersatzdienststelle anmelden.

(4) Hat sich beim Antritt einer Reise eines Wehrpflichtigen nicht übersehen lassen, ob sie länger als 60 Tage dauert, ist die Meldung bei Überschreitung der Dauer von 60 Tagen unverzüglich nachzuholen.

(5) Dehnt sich die Wanderung eines auf Wanderschaft abgemeldeten Wehrpflichtigen länger als zwei Monate aus, hat der Wehrpflichtige der bei Antritt der Wanderung zuständigen Wehrersatzdienststelle nach Ablauf des zweiten Monats seinen derzeitigen Aufenthaltsort schriftlich zu melden und die gleiche Meldung alle zwei Monate zu wiederholen. Tritt ein auf Wanderschaft abgemeldeter Wehrpflichtiger in Deutschland in ein Arbeitsverhältnis, hat er sich innerhalb einer Woche bei der für den neuen Aufenthaltsort zuständigen Wehrersatzdienststelle anzumelden.

(6) Während des Reichsarbeitsdienstes ruht die Meldepflicht der Ersatzreservisten I und der Ersatzreservisten II/F.

(7) Bei allen persönlichen An- und Abmeldungen bei den polizeilichen Meldebehörden, den Seemannsämtern und Arbeitsämtern müssen die Wehrpflichtigen d. B. sich über ihr Wehrdienstverhältnis ausweisen können. Der Wehrpaß ist daher bei mündlichen Meldungen bei diesen Behörden mitzubringen.

*) Formblätter nach Muster 1 bis 3 werden den Ortspolizeibehörden zur kostenfreien Benutzung durch die Wehrpflichtigen d. B. von den Wehrmeldeämtern geliefert.

Muster 1 bis (S. 1280) 1282)

(8) Für Wehrpflichtige d. B., die ins Ausland verreisen wollen, gelten die Meldepflichten nach Abs. 1, 2 und 4, soweit nicht für die Ausstellung von Reisepässen mit Geltung für das Ausland Sonderbestimmungen bestehen (vgl. § 7 Abs. 3). Die Wehrpflichtigen d. B. bleiben bei Reisen ins Ausland, die nicht länger als ein Jahr dauern, in der Wehrüberwachung ihrer bei der Ausreise zuständigen Wehrersatzdienststelle. Sie sind in diesem Fall im Ausland gegenüber den Konsulaten nicht meldepflichtig. Die Meldepflichten der Wehrpflichtigen d. B., die im Ausland leben oder sich dort länger als ein Jahr aufhalten, regelt § 16.

(9) Wehrpässe, Kriegsbeorderungen und Wehrpaßnotizen dürfen von den Wehrpflichtigen d. B. bei Auslandsreisen nicht mitgenommen werden. Sie sind bei Reisen ins Ausland von längerer Dauer als 60 Tagen an die zuständige Wehrersatzdienststelle abzugeben und bei Reisen von kürzerer Dauer von den Wehrpflichtigen im Inland gesichert aufzubewahren.

(10) Kosten, die den Wehrpflichtigen d. B. durch die Erstattung der Meldepflichten entstehen, werden nicht ersetzt.

§ 4

Besondere Meldepflichten der Seefahrer

(1) Als Seefahrer im Sinne dieser Verordnung sind alle Personen anzusehen, die an Bord eines Handelsschiffes angemustert haben, auch wenn sie nicht zur seemännischen Bevölkerung gehören.

(2) Bei der Anmusterung durch ein Seemannsamt sind die Wehrpflichtigen d. B. im Frieden von der Verpflichtung zur Abmeldung bei ihrer zuständigen Wehrersatzdienststelle befreit. Für sie gibt das Seemannsamt die Meldung ab (Muster 4). Die Wehrpflichtigen d. B. haben sich hierzu bei der Anmusterung beim Seemannsamt über ihr Wehrdienstverhältnis durch Vorlage des Wehrpasses auszuweisen. Die nach Abs. 6 und 7 geforderte Genehmigung der zuständigen Wehrersatzdienststelle oder der Kreispolizeibehörde ist von den Anzumusternden selbst zu beschaffen und dem Seemannsamt vorzulegen. Wehrpaß mit Kriegsbeorderung oder Wehrpaßnotiz müssen von den Wehrpflichtigen d. B. bei der Anmusterung an das Seemannsamt abgegeben werden. Sie werden von diesem an die zuständige Wehrersatzdienststelle übersandt (vgl. § 8 Abs. 3 und § 10 Abs. 4).

Muster 4 (S. 1283)

(3) Wehrpflichtige d. B. haben sich nach jeder Abmusterung im Inland binnen zwei Wochen unter Vorlage der Abmusterungsbescheinigung (Muster 5) bei ihrer Wehrersatzdienststelle persönlich oder schriftlich wieder anzumelden. Diese Anmeldung kann unterbleiben, wenn die Zeit zwischen der Abmusterung und einer erneuten Anmusterung weniger als zwei Wochen beträgt. Befindet sich am Abmusterungsort nicht die zuständige, wohl aber eine andere Wehrersatzdienststelle, kann der Wehrpflichtige sich auch bei dieser Stelle anmelden. In diesem Fall muß die Anmeldung persönlich erfolgen. Die Anmeldung wird von dieser Wehrersatzdienststelle unmittelbar an die für den Meldenden zuständige Wehrersatzdienststelle weitergegeben. Die Abmusterungsbescheinigung ist bei allen persönlichen Meldungen vorzulegen, bei schriftlichen beizufügen. Ist sie nicht zur Hand, hat sich der Wehrpflichtige trotzdem zu melden.

uster 5 (S. 1284)

(4) Die nach Mitteilung der Seemannsämter angemusterten, in Wehrüberwachung stehenden Wehrpflichtigen d. B. sind von der Teilnahme an einer Wehrversammlung befreit. Sie haben jedoch Veränderungen ihrer persönlichen Verhältnisse der zuständigen Wehrersatzdienststelle so rechtzeitig zu melden oder melden zu lassen, daß die Meldung spätestens in der ersten Hälfte des Monats März eintrifft.

(5) Wehrpflichtige Seefahrer d. B., die auf einem ausländischen Schiff anmustern wollen, bedürfen hierzu der Zustimmung im Inland des nächsten deutschen Seemannsamts, im Ausland des deutschen Konsulats.

(6) Nach der Musterung dürfen Wehrpflichtige d. B., die der Ersatzreserve I zugeteilt oder zurückgestellt worden sind, nur mit Zustimmung des zuständigen Wehrbezirkskommandos (Muster 6) und nur für die Dauer dieser Zustimmung angemustert werden. Die Zustimmung ist nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Reichsarbeitsdienst-Meldeamt zu erteilen.

Muster 6 (S. 1284)

(7) Noch nicht wehrpflichtige Personen bedürfen für eine Anmusterung über ihr vollendetes 18. Lebensjahr hinaus der schriftlichen Zustimmung ihrer Kreispolizeibehörde (Muster 6). Die gleiche polizeiliche Zustimmung ist erforderlich für alle Wehrpflichtigen vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zu ihrer Heranziehung zur Musterung. Die Anmusterung darf nur für die Dauer dieser Genehmigung erfolgen.

(8) Die Zustimmungen gemäß Abs. 5 bis 7 müssen von den Wehrpflichtigen d. B. und den im Abs. 7 Satz 1 genannten Personen selbst eingeholt werden.

(9) Für die übrigen Wehrpflichtigen d. B. bestehen für die Anmusterung keine Beschränkungen.

§ 5

Gestellungspflicht

(1) Der Wehrpflichtige d. B. ist verpflichtet, jedem Gestellungs- und Einberufungsbefehl zu einer Übung und zur Teilnahme an einer Wehrversammlung sowie jeder Aufforderung zur Meldung und ärztlichen Untersuchung bei der zuständigen Wehrersatzdienststelle Folge zu leisten.

(2) Im Mobilmachungsfall ist der Kriegsbeorderung, der Wehrpaßnotiz oder einem öffentlichen Aufruf sofort nachzukommen. Ein in der Wehrüberwachung stehender Wehrpflichtiger d. B., der keine Kriegsbeorderung oder Wehrpaßnotiz hat oder erhält, ist verpflichtet, sich bei der zuständigen Wehrersatzdienststelle sofort, bei Vorliegen einer Wehrpaßnotiz nach Ablauf der in dieser genannten Frist persönlich zu melden.

(3) Wer infolge einer Krankheit oder aus sonstigen unvorherzusehenden Gründen einem Gestellungsbefehl, Einberufungsbefehl oder einer Aufforderung nicht Folge leisten kann, hat dies unter Beifügung einer ärztlichen, polizeilichen oder sonstigen behördlichen Bescheinigung der zuständigen Wehrersatzdienststelle unverzüglich zu melden.

(4) Für die Zurückstellung von Übungen gelten die vom Reichskriegsminister und Reichs- und Preußischen Minister des Innern gemeinsam erlassenen Bestimmungen.

(5) Alle Wehrpflichtigen d. B., die sich im europäischen Ausland oder in einem Küstenland des Mittelländischen Meeres befinden, haben sich bei einer Mobilmachung unverzüglich nach Deutschland zurückzubegeben. Alle Wehrpflichtigen d. B., die sich in außereuropäischen und in nicht zu den Küstenländern des Mittelländischen Meeres gehörenden Ländern befinden, haben beschleunigt beim nächsten deutschen Berufskonsul, ohne ihre Arbeitsstelle zu verlassen, mündlich oder schriftlich Auskunft einzuholen.

(6) Alle Wehrpflichtigen d. B., die sich in der Wehrüberwachung des Wehrbezirkskommandos Ausland in Berlin befinden und die im Mobilmachungsfall nach Deutschland zurückkehren, müssen sich bei ihrer Rückkehr bei der nächsten erreichbaren Wehrersatzdienststelle melden, die über sie verfügt und die von der getroffenen Verfügung das Wehrbezirkskommando Ausland in Berlin benachrichtigt.

2. Abschnitt
Durchführung der Wehrüberwachung

§ 6

Die Wehrüberwachung der Wehrpflichtigen d. B. obliegt den Wehrersatzdienststellen unter Mitwirkung sonstiger in dieser Verordnung bezeichneter Dienststellen.

§ 7
Aufgaben der Wehrersatzdienststellen

(1) Die Aufgaben der Wehrersatzdienststellen für die Wehrüberwachung sind:

a) Aufstellung und Führung der Personalkarteien,

b) Überwachung und Auswertung der An- und Abmeldungen der Wehrpflichtigen d. B. bei den Wehrersatzdienststellen und ihre Überweisung beim Wechsel des dauernden Aufenthaltsorts,

c) Benachrichtigung des Reichsarbeitsdienst-Meldeamts über Änderung des dauernden Aufenthalts oder der für die Einstellung in den Reichsarbeitsdienst wichtigen persönlichen Verhältnisse der Ersatzreservisten I und der Ersatzreservisten II/F bis zur Ableistung der Reichsarbeitsdienstpflicht,

d) Durchführung der Wehrversammlungen,

e) Prüfung und Ergänzung der Wehrpässe, Kriegsbeorderungen und Wehrpaßnotizen der Wehrpflichtigen d. B.,

f) Einberufung der Wehrpflichtigen d. B. zu Übungen und im Mobilmachungsfall.

(2) Die Durchführung der Aufgaben nach Abs. 1 regeln die vom Reichskriegsministerium hierzu herausgegebenen Sonderbestimmungen.

(3) Für die Zusammenarbeit der Paßbehörden mit den Wehrersatzdienststellen bei Ausstellung von Reisepässen mit Geltung für das Ausland gelten die vom Reichs- und Preußischen Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister erlassenen Bestimmungen.

§ 8
Zuständigkeit der Wehrersatzdienststellen

(1) Die Wehrüberwachung führen durch:

a) die Wehrbezirkskommandos innerhalb ihrer Wehrbezirke,

b) die Wehrmeldeämter (Wehrbezirksoffiziere) innerhalb ihrer Wehrmeldebezirke.

(2) Dem Wehrbezirkskommando obliegt die Wehrüberwachung der Offiziere und Wehrmachtbeamten d. B. im Offizierrang, der Reserveoffizieranwärter, die bei der Entlassung nach zweijähriger oder längerer Dienstzeit oder nach erfolgreich abgeleisteter 2. Reserveübung zum Feldwebel, Wachtmeister der Reserve oder entsprechenden Dienstgraden befördert worden sind, sowie der Wehrmachtbeamtenanwärter, die die gleichen Voraussetzungen erfüllt haben. Dem Wehrmeldeamt obliegt die Wehrüberwachung der übrigen Wehrpflichtigen d. B.

(3) Für die Wehrüberwachung der dem Beurlaubtenstand angehörenden Seefahrer ist die Wehrersatzdienststelle zuständig, in deren Bereich das anmusternde Seemannsamt liegt. In der Wehrüberwachung dieser Wehrersatzdienststelle bleibt der wehrpflichtige Seefahrer, auch wenn er vorübergehend in einem anderen Ort ab- und wieder anmustert. Erst wenn er nach einer Abmusterung innerhalb zwei Wochen nicht wieder anmustert und sich daher bei der für den Abmusterungsort oder seinen dauernden Aufenthaltsort zuständigen Wehrersatzdienststelle nach § 4 Abs. 3 anmeldet, wird diese Wehrersatzdienststelle für ihn zuständig.

§ 9
Mitwirkung der Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung

(1) Die Aufgaben der Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung für die Wehrüberwachung sind:

a) Feststellung des Wehrdienstverhältnisses aller im wehrpflichtigen Alter stehenden Personen bei persönlichen polizeilichen An- und Abmeldungen. Die Behörden vergewissern sich dabei, ob der Wehrpflichtige d. B. seiner Meldepflicht gegenüber der zuständigen Wehrersatzdienststelle nachgekommen ist. Sie können hierzu die Vorlage des Wehrpasses verlangen;

b) Beratung der Wehrpflichtigen d. B. bei Einreichung der im § 3 geforderten schriftlichen Meldungen;

c) Unterstützung der Wehrersatzdienststellen in der Weiterbeförderung und Aushändigung von Zustellungen und in der Weiterverbreitung öffentlicher Aufrufe zur Gestellung Wehrpflichtiger;

d) Bereitstellung der Räume und Plätze für die Wehrversammlungen und Gestellung der für die Absperrung und den polizeilichen Schutz erforderlichen Polizei- und Gendarmeriebeamten.

(2) Die Beamten der Ordnungs- und Sicherheitspolizei prüfen das Wehrdienstverhältnis der in Herbergen oder auf Wanderschaft befindlichen Personen, besonders auch in der Zeit der Erfassung, der Musterung und Aushebung.

(3) In Orten mit Wasserschutzpolizei überprüft die Wasserschutzpolizei — sonst die zuständige Hafenpolizei — bei den in See- und Binnenhäfen eintreffenden Schiffen das Wehrdienstverhältnis der auf den Schiffen angemusterten Wehrpflichtigen d. B. Wehrpflichtige d. B., die ihrer Gestellungspflicht zur Erfassung, Musterung und Aushebung noch nicht genügt haben, sind den polizeilichen Meldebehörden zuzuführen.

§ 10

Mitwirkung sonstiger Behörden

(1) Die Justizbehörden haben — abgesehen von den nach § 23 der Verordnung über das Erfassungswesen (Erfassungsverordnung) vom 15. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 205) zu erteilenden Auskünften aus dem Strafregister — nach näherer Weisung des Reichsministers der Justiz der zuständigen Wehrersatzdienststelle die Erhebung der öffentlichen Klage und den Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls gegen im wehrpflichtigen Alter stehende Personen sowie die über sie verhängte Strafe unter Angabe des Strafbeginns und des Strafendes baldmöglichst mitzuteilen. Von der Mitteilung können Strafsachen gegen Wehrpflichtige ausgenommen werden, bei denen eine Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe von weniger als 30 Tagen zu erwarten ist oder auf eine solche Strafe erkannt wird.

(2) Die Vorsteher staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Heil- und Pflege-, Vollzugs- und Besserungsanstalten haben das Wehrdienstverhältnis der in die Anstalt eingelieferten Wehrpflichtigen d. B. zu prüfen. Sie melden diese Wehrpflichtigen d. B. unter Beifügung vorhandener Wehrpässe der für die Anstalt örtlich zuständigen Wehrersatzdienststelle an, sobald feststeht, daß sie über drei Monate in der Anstalt verbleiben.

(3) Die Arbeitsämter haben gegenüber den arbeitsuchenden Wehrpflichtigen d. B. die gleichen Aufgaben wie die Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung nach § 9 Abs. 1 unter a und b. Zu den Wehrversammlungen stellen sie auf Anforderung der Wehrmeldeämter eine Schreibkraft, die die Aufgabe hat, die Wehrnummern in die Arbeitsbücher einzutragen und sie für die Kartei des Arbeitsamts vorzumerken.

(4) Den Seemannsämtern obliegt die Eintragung aller vorgesehenen Angaben über das Wehrdienstverhältnis der Wehrpflichtigen d. B. in das Seefahrtbuch. Sie tragen insbesondere die nach § 8 Abs. 3 zuständige Wehrersatzdienststelle in das Seefahrtbuch ein und teilen dieser Wehrersatzdienststelle alle An- und Abmusterungen der Wehrpflichtigen mit (Muster 4). Die Dauer der Anmusterung ist anzugeben. Der Wehrpaß mit der Kriegsbeorderung oder Wehrpaßnotiz ist dabei einzuziehen und mit der Anmusterungsmitteilung der zuständigen Wehrersatzdienststelle zu übersenden. Die Einziehung ist im Seefahrtbuch zu vermerken. Bei der Abmusterung sind die Wehrpflichtigen im Inland über ihre Meldepflichten gegenüber den Wehrersatzdienststellen, im Ausland über ihre Pflichten im Ausland zu belehren.

(5) Die Seemannsämter tragen eine Zustimmung zur Anmusterung nach § 4 Abs. 5 und 7 in das Seefahrtbuch ein. Die Zustimmungen nach § 4 Abs. 5 und 7 teilen sie der zuständigen Wehrersatzdienststelle mit. Abs. 4 Sätze 3 bis 5 gelten sinngemäß.

§ 11

Mitwirkung der Reichsarbeitsdienst-Meldeämter

(1) Während der Ableistung der Reichsarbeitsdienstpflicht obliegt den Reichsarbeitsdienst-Meldeämtern der Nachweis über den Verbleib der Wehrpflichtigen d. B., die sich im Reichsarbeitsdienst befinden.

(2) Die Reichsarbeitsdienst-Meldeämter übersenden bei der Entlassung aus dem Reichsarbeitsdienst die Wehrstammbücher und Gesundheitsbücher Dienstpflichtiger und Freiwilliger an das Wehrbezirkskommando, das vor der Einstellung in den Reichsarbeitsdienst für deren dauernden Aufenthaltsort zuständig war. Sie teilen gleichzeitig die neue Anschrift mit, wenn der Dienstpflichtige oder Freiwillige nicht an den früheren Wohnort zurückkehrt.

3. Abschnitt

Wehrversammlung

§ 12

Zweck der Wehrversammlung

Die Wehrversammlung dient:

a) der Prüfung und Ergänzung der im Besitz der Wehrpflichtigen d. B. befindlichen Wehrpässe, Kriegsbeorderungen oder Wehrpaßnotizen,

b) der Belehrung der Wehrpflichtigen d. B. über ihre Pflichten im Beurlaubtenstand und der Bekanntgabe von Bestimmungen,

c) der Prüfung der bei den Wehrersatzdienststellen geführten Personalkarteien,

d) dem Vorbringen von Meldungen und Gesuchen.

§ 13

Vorbereitung der Wehrversammlung

(1) Die Wehrversammlungen werden in der Regel von den Wehrbezirksoffizieren innerhalb ihrer Wehrmeldebezirke abgehalten.

(2) Die Versammlungsorte sind so zu wählen, daß die Wehrpflichtigen d. B. einschließlich Hin- und Rückfahrt nicht länger als einen Tag ihrem Beruf entzogen werden. Die Sicherstellung des Versammlungsraums ist Sache der Kreispolizeibehörde. An Sonn- und Feiertagen sowie an Tagen, an denen besondere Veranstaltungen stattfinden (Markttage usw.), sollen Wehrversammlungen nicht abgehalten werden.

(3) Zu einer Wehrversammlung können herangezogen werden:

a) die Wehrpflichtigen der Reserve
zweimal im Jahr, im Herbst und Frühjahr,

b) die Wehrpflichtigen der Landwehr und des Landsturms (nur in Ostpreußen)
einmal im Jahr, im Herbst oder Frühjahr.

Die Frühjahrswehrversammlungen finden in der Regel im April, die Herbstwehrversammlungen in der Regel im November statt.

(4) Zur Teilnahme an den Wehrversammlungen wird durch die Wehrmeldeämter unter Angabe von Ort und Zeit in der Regel durch öffentliche Bekanntgabe aufgefordert. Daneben können die einzelnen Wehrpflichtigen d. B. auch schriftlich aufgefordert werden.

(5) Offiziere und Wehrmachtbeamte d. B. im Offizierrang nehmen an der Wehrversammlung ihres Wehrmeldebezirks in Uniform teil. Offiziere und Wehrmachtbeamte d. B. vom Stabsoffizierrang aufwärts sind von der Teilnahme an der Wehrversammlung befreit.

(6) Befreiungen von den Wehrversammlungen können verfügt werden:

a) bei Unteroffizieren und Mannschaften d. B.
durch die Wehrmeldeämter,

b) bei Offizieren und Wehrmachtbeamten d. B. im Offizierrang sowie Reserve-Offizieranwärtern und Wehrmachtbeamtenanwärtern d. B. gemäß § 8 Abs. 2
durch die Wehrbezirkskommandos.

Den Befreiungsgesuchen sind bei Erkrankung ärztliche, bei sonstiger Behinderung Bescheinigungen der Polizei oder anderer Behörden und Dienststellen beizufügen.

(7) Wer aus unvorhergesehenen Gründen verhindert ist, an einer Wehrversammlung teilzunehmen, muß sich möglichst bis zur Stunde der Wehrversammlung, spätestens am Tag nach der Wehrversammlung entschuldigen. Bei der Entschuldigung sind die im Abs. 6 geforderten Bescheinigungen gleichfalls vorzulegen.

(8) Bei Eintritt einer Mobilmachung sind Wehrversammlungen sofort abzubrechen. Angesetzte Wehrversammlungen fallen aus.

§ 14

Durchführung der Wehrversammlung

(1) Bei jeder Wehrversammlung muß außer dem Leiter zugegen sein:

a) vom Wehrmeldeamt
das notwendige Hilfspersonal zur Prüfung und Ergänzung der Personalpapiere,

b) von der Kreispolizeibehörde
das erforderliche Absperrungs- und Ordnungspersonal.

Es kann herangezogen werden:

c) vom zuständigen Arbeitsamt
eine Schreibkraft zur Eintragung der Wehrnummern in die Arbeitsbücher (vgl. § 10 Abs. 3).

Das Personal zu b und c hat während der Dauer der Wehrversammlung die Anordnungen des Leiters der Wehrversammlung zu befolgen.

(2) Den Verlauf der Wehrversammlung regeln die vom Reichskriegsminister hierüber ergehenden Sonderbestimmungen.

(3) Der Wehrpflichtige d. B. hat zu jeder Wehrversammlung den Wehrpaß mit Anlagen (Kriegsbeorderung oder Wehrpaßnotiz), das Arbeitsbuch sowie eine etwa erhaltene Dienstbrille, Maskenbrille oder Sondergasmaske mitzubringen.

(4) Den Wehrpflichtigen d. B. steht für die Fahrt zu einer Wehrversammlung weder die Berechtigung zum Lösen einer Militärfahrkarte noch Ersatz von Fahrgeld, Wege- oder Zehrgeld zu. Auch wird für die Dauer der Wehrversammlung keinerlei Vergütung gewährt. Hierbei ist es ohne Belang, ob die Einberufung durch öffentlichen Aufruf oder durch besondere Aufforderung erfolgt.

4. Abschnitt

Wehrüberwachung der wehrpflichtigen deutschen Staatsangehörigen im Ausland

§ 15

Personenkreis

(1) Der Wehrüberwachung im Ausland unterliegen:

a) die wehrpflichtigen deutschen Staatsangehörigen, die dauernd im Ausland leben,

b) die wehrpflichtigen deutschen Staatsangehörigen, die sich länger als ein Jahr im Ausland aufhalten,

c) die Wehrpflichtigen d. B., die auf Schiffen deutscher Reedereien fahren, deren Schiffe in deutschen Häfen beheimatet sind, aber nur zwischen ausländischen Häfen fahren und deutsche Häfen regelmäßig nicht berühren,

d) die Wehrpflichtigen d. B., die auf ausländischen Schiffen fahren.

(2) Von der Wehrüberwachung nach Abs. 1a sind im Ausland ausgenommen die Wehrpflichtigen d. B. des Geburtsjahrgangs 1913 oder älterer Geburtsjahrgänge. Sie sind nur dann zu überwachen, wenn sie vor ihrer Ausreise im Inland in der Wehrüberwachung standen oder im Ausland sich freiwillig zur Verfügung gestellt haben.

§ 16

Melde- und Gestellungspflicht

(1) Der der Wehrüberwachung im Ausland unterliegende wehrpflichtige deutsche Staatsangehörige hat dem für den dauernden Aufenthaltsort zuständigen Konsulat schriftlich oder mündlich zu melden:

a) jeden Zuzug in den betreffenden Konsulatsbezirk,

b) jeden Wechsel des dauernden Aufenthaltsorts und der Wohnung.

(2) Die Bestimmungen über die Gestellungspflichten (§ 5) gelten auch für die wehrpflichtigen deutschen Staatsangehörigen im Ausland. Die Gestellungs- und Einberufungsbefehle des Wehrbezirkskommandos Ausland in Berlin gehen ihnen über die zuständigen Konsulate zu. Diesen Konsulaten sind auch die Meldungen nach § 5 Abs. 3 einzureichen.

§ 17

Durchführung der Wehrüberwachung

(1) Das Wehrbezirkskommando Ausland in Berlin führt die Wehrüberwachung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland nach dieser Verordnung und nach den weiter ergehenden Ergänzungsbestimmungen des Reichskriegsministeriums durch. Die deutschen Konsulate unterstützen das Wehrbezirkskommando Ausland in Berlin in dieser Aufgabe.

(2) Wehrpflichtige deutsche Staatsangehörige, die sich zu dauerndem Aufenthalt ins Ausland begeben, und wehrpflichtige deutsche Staatsangehörige, die für länger als ein Jahr ins Ausland gehen, sind vom Wehrbezirkskommando Ausland in Berlin dem für den dauernden Aufenthaltsort zuständigen Konsulat namentlich mitzuteilen.

(3) Tritt für einen sich nur vorübergehend im Ausland aufhaltenden wehrpflichtigen deutschen Staatsangehörigen, der ursprünglich nur bis zu einem Jahr im Ausland verbleiben wollte, die Notwendigkeit einer Aufenthaltsverlängerung ein, hat er dies beim zuständigen Konsul zu beantragen. Dieser prüft die Notwendigkeit, spricht die vorläufige Verlängerung aus und gibt den Antrag an das Wehrbezirkskommando Ausland in Berlin weiter. Dieses setzt das bisherige Wehrbezirkskommando in Kenntnis, bewirkt dessen Einverständnis und fordert die Papiere ein.

(4) Die Meldungen von allen der Wehrüberwachung unterliegenden Seefahrern deutscher Staatsangehörigkeit, die in einem ausländischen Hafen an- oder abmustern und die sich bei dem zuständigen Konsulat melden, sind von dem betreffenden Konsulat in seiner Eigenschaft als Seemannsamt an das im Seefahrtbuch genannte, für die Wehrüberwachung zuständige Wehrbezirkskommando weiterzuleiten.

(5) Wehrversammlungen finden im Ausland nicht statt. Von der Teilnahme an Wehrversammlungen im Inland sind alle der Wehrüberwachung im Ausland unterliegenden wehrpflichtigen deutschen Staatsangehörigen befreit.

5. Abschnitt

Allgemeine, Straf- und Schlußbestimmungen

§ 18

Allgemeine Bestimmungen

Die nächsten Vorgesetzten der Wehrpflichtigen d. B. bei Wehrversammlungen und im dienstlichen Verkehr sind:

a) für Mannschaften d. B.
   sämtliche zum Dienstpersonal des Wehrmeldebezirks gehörenden Offiziere und Unteroffiziere,

b) für Unteroffiziere d. B.
   sämtliche zum Dienstpersonal des Wehrmeldebezirks gehörenden Offiziere und Feldwebel,

c) für Offiziere d. B. und Wehrmachtbeamte d. B. im Offizierrang
   der Wehrbezirkskommandeur ihres Wehrbezirks, bei Wehrversammlungen auch der Versammlungsleiter.

§ 19

Strafbestimmungen

(1) Die Wehrpflichtigen d. B. sind den Vorschriften des § 6 des Militärstrafgesetzbuchs unterworfen.

(2) Die Wehrbezirkskommandos und Wehrmeldeämter haben innerhalb ihrer Zuständigkeit gegebenenfalls Anzeige nach §140a Abs. 1 und §140b Abs. 1 des Strafgesetzbuchs zu erstatten.

(3) Die Vorschriften der Disziplinarstrafordnungen der drei Wehrmachtteile finden ohne Einschränkung Anwendung bei Disziplinarübertretungen, die Wehrpflichtige d. B. begehen:

a) während der Zeit, in der sie zum aktiven Wehrdienst einberufen sind,

b) während der Zeit, in der sie sich in einer militärischen Strafanstalt, in Untersuchungshaft oder Strafhaft einschließlich Disziplinarstrafhaft befinden.

(4) Außerhalb dieser Zeiten unterliegen Wehrpflichtige d. B. der Disziplinarstrafordnung für das Heer:

a) wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Wehrüberwachung,

b) wegen Nichtbefolgung eines Befehls in Dienstsachen,

c) wegen Zuwiderhandlung gegen die militärische Zucht und Ordnung
   1. im dienstlichen Verkehr mit einem Vorgesetzten oder Untergebenen,
   2. in Wehrmachtuniform,
   3. während der Dauer einer Wehrversammlung, zu der sie einberufen sind.

(5) Die Strafvollstreckung regelt sich nach den für die Vollstreckung von Disziplinarstrafen geltenden Vorschriften.

§ 20

Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1937 in Kraft.

Berlin, den 24. November 1937.

Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht

von Blomberg

Der Reichsminister des Innern

Frick

Muster 1
(Zum § 3, Anmerkung)

....., den ..... 19.....
(Ort und Datum der Absendung)

An
Wehrmeldeamt*) .....
Wehrbezirkskommando*)
in .....

An- oder Abmeldung

Wehrnummer: .....

Der Wehrpflichtige der Reserve*) — der Landwehr*) — des Landsturms*)

.....
(Vor- und Familienname)

geboren am ..... in .....
(Tag, Monat, Jahr) (Ort, Kreis)

meldet sich an*) — ab*).

Bisherige Wohnung .....
(Ort, Kreis)

.....
(Straße, Hausnummer, Stockwerk, Untermiete bei)

Neue Wohnung ab: ..... 19..... .....
(Ort, Kreis)

.....
(Straße, Hausnummer, Stockwerk, Untermiete bei)

Wehrpaß mit Kriegsbeorderung oder Wehrpaßnotiz liegt bei.
(Nur beizufügen beim Verziehen in einen anderen Wehrmeldebezirk.)

.....
(Unterschrift des Meldenden, Dienstgrad)

*) Nichtzutreffendes durchstreichen.

Anmerkung: Der Wehrpaß wird nach Ergänzung sofort zurückgesandt.

Muster 2
(Zum § 3, Anmerkung)

....., den ..... 19....
(Ort und Datum der Absendung)

An
Wehrmeldeamt*) .....
Wehrbezirkskommando*)
in .....

Abmeldung
(in das Ausland, auf Reise oder Wanderschaft)

Wehrnummer: .....

Der Wehrpflichtige der Reserve*) — der Landwehr*) — des Landsturms*)

.....
(Vor- und Familienname)

geboren am ..... in .....
(Tag, Monat, Jahr) (Ort, Kreis)

meldet sich ab*)

nach*) .....

auf Reisen*) bis voraussichtlich .....

auf Wanderschaft*) bis voraussichtlich .....

Befehle besorgt .....
(Vor- und Familienname des Befehlsübermittlers)

in .....
(Ort, Kreis)

.....
(Straße, Hausnummer, Stockwerk, Untermiete bei)

meldet sich zurück von der Reise*).

Wehrpaß mit Kriegsbeorderung oder Wehrpaßnotiz liegt bei.
(Müssen, soweit vorhanden, stets beigefügt werden.)

*) Nichtzutreffendes durchstreichen.

.....
(Unterschrift des Meldenden, Dienstgrad)

Anmerkung: Der Wehrpaß wird bei Reise und Wanderschaft im Inland sofort zurückgesandt.

Muster 3
(Zum § 3, Anmerkung)

....., den ..... 19.....
(Ort und Datum der Absendung)

An
Wehrmeldeamt *)
Wehrbezirkskommando *)
.....
in .....

Anmeldung eines wehrpflichtigen Seefahrers

Wehrnummer: .....

Der Wehrpflichtige der Reserve *) — der Landwehr *) — des Landsturms *)

.....
(Vor- und Familienname)

geboren am ..... (Tag, Monat, Jahr) in ..... (Ort, Kreis)

hat am ..... 19..... von .....
(Name des Schiffes)

..... (Heimathafen des Schiffes) abgemustert

und ist nach .....
(Ort, Kreis)

..... (Straße, Hausnummer, Stockwerk, Untermiete bei) zugezogen.

Die Abmusterungsbescheinigung liegt bei.
(Ist stets beizufügen.)

.....
(Unterschrift des Meldenden, Dienstgrad)

*) Nichtzutreffendes durchstreichen.

Muster 4
(Zum § 4 Abs. 2)

Seemannsamt ....., den ..... 19.....
(Ort und Datum der Absendung)

An
Wehrmeldeamt *)
Wehrbezirkskommando *)
.....

in .....

An- oder Abmusterungsmitteilung

Familienname Vorname	Wehrnummer	*) Tag, Monat, Jahr der Anmusterung	*) Tag, Monat, Jahr der Abmusterung	Stellung an Bord	Dauer der Anmusterung

Tag, Monat, Jahr und Ort der Geburt	Nummer der Kennkarte	Name und Heimathafen des Schiffes	Name und Heimathafen des Schiffes	Befähigungszeugnis	Art der Reise („N" = Nah- und Küstenfahrt, „Kl." = Kleine Fahrt, „G." = Mittlere und große Fahrt)

Wehrpaß mit Kriegsbeorderung oder Wehrpaßnotiz liegt bei*)
(Gilt nur für Anmusterung.)

(Dienststempel)

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes durchstreichen.

Muster 5
(Zum § 4 Abs. 3)

Abmusterungsbescheinigung

Der ..... (Dienststellung an Bord) ..... (Vor- und Familienname)

geboren am ..... (Tag, Monat, Jahr) in ..... (Ort, Kreis)

ist am ..... (Tag, Monat, Jahr)

vom ..... (Name des Schiffes) ..... (Heimathafen des Schiffes)

abgemustert worden.

..... (Ort und Datum der Ausfertigung), den .....

(Dienststempel)

Das Seemannsamt

..... (Unterschrift)

Muster 6
(Zum § 4 Abs. 6 und 7)

..... (Wehrbezirkskommando oder Kreispolizeibehörde)

B.-Nr. .....

Bescheinigung

Nur gültig zur Vorlage beim Seemannsamt!

Gegen die Anmusterung des ..... (Vor- und Familienname)

aus ..... (Genaue Anschrift)

geboren am ..... (Tag, Monat, Jahr) in ..... (Ort, Kreis)

für die Reise nach .....

für die Zeit vom ..... bis .....

bestehen keine Bedenken.

..... (Ort und Datum der Ausfertigung), den .....

(Dienststempel)

..... (Unterschrift)

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.